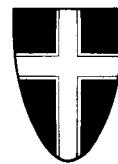


AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-1876-4/89

Wien, 12. September 1989

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird;  
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 58 GE/9.89

Datum: 14. SEP. 1989

Verteilt 15.9.89 M. Lammayer

*St. A. zwanger*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

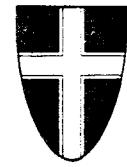
Beilage  
(25-fach)

*Peischl*

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle      **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse      **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **42800-2143**

**MD-1876-4/89**

**Wien, 12. September 1989**

**Entwurf eines Bundesverfassungs-  
gesetzes, mit dem das Bundes-Ver-  
fassungsgesetz i.d.F. von 1929  
geändert wird;  
Stellungnahme**

**zu 601.999/6-V/1/89**

**An das  
Bundeskanzleramt**

Auf das do. Schreiben vom 18. Juli 1989 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen die in Aussicht genommene Verfassungsänderung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn - wie im Schreiben des Landeshauptmannes von Wien an den seinerzeitigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Herrn Dipl.-Ing. Josef Riegler, bereits zum Ausdruck gebracht - Gegenfordrungen der Länder erfüllt werden.

Zur Interpretation des Begriffes "Pflanzenschutzmittel" darf darauf hingewiesen werden, daß im Sinne einer Harmonisierung dieses neuen Kompetenztatbestandes mit jenem des Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG ("Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge") insofern eine inhaltliche Erweiterung erfolgen sollte, als auch Vorratsschutzmittel und jene Mittel, die eine Bekämpfung von sogenannten Härtlingen (z.B. Stechmücken,

- 2 -

Silberfischchen und dgl.) zum Ziel haben, sowie Unkrautvernichtungsmittel, die nicht zur Bekämpfung von Unkräutern als "Schadorganismen" für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse gelten (z.B. Unkrautwuchs an Straßen, Wegrändern etc.), hievon umfaßt werden sollten.

Weiters ist zu bemerken, daß es aus gartenbaulicher Sicht nicht richtig ist, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dem Begriff "Düngemittel" zuzuordnen.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß in den Erläuterungen auch Wirtschaftsdünger (tierische Ausscheidungen, Stallmist, Gülle, Jauche, Stroh, Kompost und dgl.) zu den Düngemitteln gezählt werden. Im Hinblick darauf, daß diese Stoffe als "Abfälle" im Sinne der ÖNORM S 2100 anzusehen sind, wäre eine diesbezügliche Klarstellung aus kompetenzrechtlicher Sicht erforderlich.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

Ergeht an:

- 1) alle Ämter der Landesregierungen
- 2) Verbindungsstelle der Bundesländer
- 3) MA 22
- 4) MA 42
- 5) MA 58  
(zu MA 58 - 3587/89)